

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Abonnements- und Retourbillete für Postwagenfahrten.

(Vom 11. Mai 1874.)

---

### Tit.!

Bei Anlaß der Behandlung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes vom Jahr 1871 wurde von den eidg. Rätchen am 20. Juli 1872 folgendes Postulat zum Beschlusse erhoben :

„Der Bundesrath ist eingeladen, das Institut der Postabonnemente auf Personenbeförderung durch die Post dem Publikum zugänglicher zu machen, als es bisher der Fall war.“

Gegenwärtig bestehen :

- a. Retourbillete für eine bloß einmalige Hin- und Rückfahrt zwischen zwei bestimmten Ortschaften mit 10 %/o Ermäßigung auf der tarifmäßigen Taxe und mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Stunden.
- b. Abonnementsbillete auf eine bestimmte Person für 10 Hin- und Rückfahrten zwischen zwei bestimmten Punkten inner 30 Tagen, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, mit dem Genusse von 20 %/o Rabatt auf der gewöhnlichen Passagiertaxe.

Wenn wir die Behandlung des fraglichen Postulates bis auf diese Tage verzögert haben, so geschah dieses aus dem Grunde, daß wir vorerst die Wirkungen einer in Folge allgemeiner bedeutender Vermehrung der Zahlungen für ordentliche und außerordentliche Transportleistungen nothwendig gewordenen Erhöhung der Lokalpassagiertaxen abwarten wollten.

Die diesfalls gemachten Beobachtungen ergaben, daß seit der eingetretenen Erhöhung der Lokaltaxen der Lokalpassagierverkehr merklich abgenommen hat, obwohl dadurch der finanzielle Ertrag nicht vermindert, sondern im Gegentheil eher vermehrt worden ist.

Wenn bis jetzt die Benutzung des Instituts der Retour- und Abonnementsbillete eine äusserst geringe war (es kamen nämlich im Jahre 1873 auf 1 1/2 Millionen Passagiere bloß 24,211 Retour- und 201 Abonnementsbillete auf 27 Personen zur Ausgabe), so muß der Grund hiefür mehr in der zu kurzen Gültigkeitsdauer und der beschränkten Benutzung von einer bestimmten Person, als in der vorgesehenen Taxermäßigung von 10 resp. 20 % erblickt werden.

Gegen eine weitere Taxermäßigung sprechen folgende Gründe und Thatsachen :

1) Die allgemeine Beteiligung der Transportunternehmer am Ertrage der Passagiertaxen, indem eine weitergehende Reduktion dieser letzteren ohne die Zustimmung des Betheiligten nicht wohl Platz greifen kann;

2) das fiskalische Interesse, indem eine weiter gehende Taxermäßigung nicht gerechtfertigt erscheint gegenüber :

- a. der sich immer steigenden Ansprüche der Transportunternehmer und Wagenfabrikanten;
- b. dem wesentlich erhöhten Tarife für die Beiwagentransporte, welche letztere sich in Folge allzuweitgehender Taxermäßigung für Abonnementsfahrten erheblich vermehren würden.

Es beschränkte sich daher der Bundesrath bei der Behandlung des fraglichen Postulates darauf, die gewünschte Erleichterung in der Benutzung der Retour- und Abonnementsbillete in der Weise eintreten zu lassen, daß die Gültigkeitsdauer der ersteren von 24 Stunden auf 3 Tage und diejenige der letztern von 1 auf 3 Monate ausgedehnt und dabei von der Ausstellung auf den Namen einer bestimmten Person Umgang genommen worden ist.

Der Bundesrath beantragt daher den gesetzgebenden Räten, nachstehendem Beschlusentwurfe die Genehmigung zu ertheilen, und benutzt diesen Anlaß zur Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 11. Mai 1874.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

Abonnements- und Retourbillete für Postwagenfahrten.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. Mai 1874 betreffend das Postulat der eidgenössischen Rätthe vom 20. Juli 1871 für Erleichterung der Benutzung der Postabonnemente beim Postwagentransporte,

beschließt:

Es ist das fragliche Postulat mit der bundesrätthlichen Schlußnahme vom 30. April 1874 als erledigt zu betrachten.

---

## Verordnung

über

die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit  
eidgenössischen Anstellungen.

(Vom 20. Mai 1874.)

---

Der schweizerische Bundesrath,

in weiterer Ausführung des Art. 5 des Bundesgesetzes über  
die Besoldung der eidgenössischen Beamten,

beschließt:

1. Ein eidg. Beamter, welcher zu öffentlichen Funktionen in einer kantonalen Anstellung berufen oder als Mitglied einer politischen, administrativen oder richterlichen kantonalen Behörde gewählt wird, darf eine solche Stelle nur dann annehmen oder beibehalten, wenn er vorher die Erlaubniß des Bundesrathes hiezu erhalten hat.

2. Diese Ermächtigung wird nicht ertheilt, wenn davon eine Versäumniß der obliegenden Amtspflichten oder sonst ein Nachtheil für den eidgenössischen Dienst überhaupt zu befürchten ist.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn sich Uebelstände zeigen.

3. Die Stelle eines Direktors oder Verwaltungsrathes einer Erwerbs-Gesellschaft, sowie die aktive Betheiligung an einer industriellen Unternehmung überhaupt ist nicht vereinbar mit einer eidgenössischen Beamtung.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Abonnements- und Retourbillete für Postwagenfahrten. (Vom 11. Mai 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1874
Date	
Data	
Seite	727-730
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 154

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.